

AZ: 5359/22

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten noch über die Pflicht der Beschwerdegegnerin 1 zur Aufnahme einer rückwirkend beantragten Belieferung sowie die Abrechnung der Beschwerdegegnerin 2 im Rahmen der zeitweisen Ersatzversorgung.

Der Beschwerdeführer wurde ursprünglich von der Beschwerdegegnerin 3 im Rahmen eines Sonderkundenvertrag mit Erdgas beliefert. Mit Schreiben vom 07.12.2021 informierte die Beschwerdegegnerin 3 den Beschwerdeführer darüber, dass sie die Belieferung mit Wirkung zum 02.12.2021 eingestellt habe. Die Versuche des Beschwerdeführers, eine Wiederaufnahme der Belieferung bei der Beschwerdegegnerin 3 zu erreichen, blieben erfolglos.

Am 06.01.2022 beantragte der Beschwerdeführer den Abschluss eines Liefervertrags zum nächstmöglichen Termin bei der Beschwerdegegnerin 1. Nach Erhalt der Auftragseingangsbestätigung bat der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin 1 die Belieferung rückwirkend zum 03.12.2021 aufzunehmen. Die Beschwerdegegnerin 1 bestätigte mit Schreiben vom 19.01.2022 das Zustandekommen eines Liefervertrags ab dem 21.01.2022. In der Zeit vom 03.12.2022 bis zum 20.12.2022 wurde der Beschwerdeführer von der Beschwerdegegnerin 2 im Rahmen der Ersatzversorgung mit Erdgas beliefert. Aus der Schlussrechnung der Beschwerdegegnerin 2 vom 24.01.2022 ergab sich bei einem in Rechnung gestellten Verbrauch von 6.363 kWh ein Rechnungsbetrag in Höhe von 1.186,45 EUR.

Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens hat die Beschwerdegegnerin 3 dem Beschwerdeführer eine Ausgleichszahlung wegen der vorzeitigen Vertragsbeendigung in Höhe von 230,00 EUR angeboten, mit der sich der Beschwerdeführer einverstanden erklärt hat.

Der Beschwerdeführer trägt vor, der Netzbetreiber habe ihm im Dezember 2021 mitgeteilt, dass eine Abmeldung aus der Ersatzversorgung auch rückwirkend möglich sei. Genau das habe er bei der Beschwerdegegnerin 1 angefragt. Diese sei verpflichtet, ihn rückwirkend in die Belieferung zu nehmen. Vor diesem Hintergrund könne er auch die Forderung der Beschwerdegegnerin 2 nicht akzeptieren.

Der Beschwerdeführer begehrt sinngemäß die Stornierung der zeitweisen Ersatzversorgung durch die Beschwerdegegnerin 2 sowie die Zuordnung dieses Zeitraums auf die Beschwerdegegnerin 1.

Die Beschwerdegegnerin 1 sowie der Netzbetreiber lehnen eine rückwirkende Zuordnung ab.

Die Beschwerdegegnerin 2 bietet auf Anregung der Schlichtungsstelle einen kulanzeweisen Nachlass in Höhe von 10% des Rechnungsbetrags an.

Die Beschwerdegegnerin 1 trägt vor, der Beschwerdeführer habe einen Lieferantenwechsel beantragt und hierbei die Beschwerdegegnerin 3 als Vorlieferanten angegeben. Nachdem die Beschwerdegeg-

ner 3 eine Kündigung mit dem Hinweis auf ein fehlendes Vertragsverhältnis abgelehnt habe, habe sie unter Einhaltung der für einen Lieferantenwechsel vorgegebenen Fristen eine Anmeldung zum 21.01.2022 vorgenommen und den Vertrag entsprechend bestätigt. Zu einer rückwirkenden Lieferaufnahme sei sie weder verpflichtet noch bereit.

Der Netzbetreiber trägt vor, dass im Januar 2022 eine rückwirkende Abmeldung aus der Ersatzversorgung grundsätzlich möglich gewesen sei. Da diese jedoch nie beantragt worden sei, sei die Ersatzversorgung aufrechterhalten geblieben. Zum jetzigen Zeitpunkt sei er nicht mehr verpflichtet, eine Neuordnung vorzunehmen.

Die Beschwerdegegnerin 2 trägt vor, dass sie lediglich die Kosten der Ersatzversorgung nach dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Ersatzversorgungstarif in Rechnung gestellt habe.

Die Beschwerdegegnerin 3 trägt vor, sie habe sich mit dem Beschwerdeführer im Rahmen des Schlichtungsverfahrens auf eine konkrete Ausgleichszahlung verständigt. Eine weitere Zahlung werde nicht erfolgen.

## II.

Das Schlichtungsverfahren ist, soweit es jetzt noch aufrechterhalten wird, weitgehend unbegründet.

Zwar ist dem Beschwerdeführer zuzugestehen, dass die Beschwerdegegnerin 1 bei Erhalt des Antrags auf Belieferung am 06.01.2022 die Möglichkeit gehabt hätte, eine Anmeldung aus der Ersatzversorgung rückwirkend zum 03.12.2021 vorzunehmen. Sie war dazu aber nicht verpflichtet. Hier greift der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Es bestehen daher keine rechtlichen Bedenken, dass die Beschwerdegegnerin 1 nur einen Lieferantenwechsel für die Zukunft veranlasst hat.

Die Beschwerdegegnerin 2 hat in diesem Zusammenhang einen Anspruch auf vollständige Bezahlung der an den Beschwerdeführer tatsächlich gelieferten Energie. Sie ist lediglich ihrer gesetzlichen Verpflichtung auf Belieferung im Rahmen der Ersatzversorgung nach § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nachgekommen. Auch wenn der Beschwerdeführer den Vorschlag einer kulanzeisen Reduzierung des Rechnungsbetrags in Höhe von 10% zuletzt mit Schreiben vom 02.08.2022 ausdrücklich abgelehnt hat, wird dieser Vorschlag im Sinne des Schlichtungsgedankens noch einmal von der Schlichtungsstelle aufgegriffen. Er entspricht der ständigen Empfehlungspraxis in ähnlich gelagerten Fällen, in denen Verbraucher wegen der vorzeitigen Vertragsbeendigung bei der Beschwerdegegnerin 3 über einen gewissen Zeitraum in der vergleichsweise teuren Ersatzversorgung beliefert worden sind.

Möglicherweise hätte der Beschwerdeführer gegenüber der Beschwerdegegnerin 3 einen Anspruch auf vollständigen Ersatz der ihm wegen der vertragswidrigen und vorzeitigen Vertragsbeendigung entstandenen Mehrkosten geltend machen können. Da sich der Beschwerdeführer innerhalb des Schlichtungsverfahrens mit Schreiben vom 14.07.2022 ausdrücklich mit dem von der Beschwerdegegnerin 3 angebotenen Betrag in Höhe von 230,00 EUR einverstanden erklärt, muss er sich hieran festhalten lassen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

1. Der Beschwerdeführer akzeptiert den 21.01.2022 als Belieferungsbeginn bei der Beschwerdegegnerin 1.
2. Der Beschwerdeführer akzeptiert die Ersatzversorgung durch die Beschwerdegegnerin 2 im Zeitraum vom 03.12.2021 bis zum 20.01.2022.
3. Die Beschwerdegegnerin 2 bucht im Gegenzug aus Kulanz die in diesem Zusammenhang bisher angefallenen Mahn- und Inkassokosten aus. Zudem gewährt sie einen kulanztweisen Nachlass in Höhe von 10% auf die aktuell gültige Schlussrechnung.
4. Alle eventuellen Schadensersatzansprüche des Beschwerdeführers gegen die Beschwerdegegnerin 3 im Zusammenhang mit der vorzeitigen Vertragsbeendigung sind mit der Zahlung des im Schlichtungsverfahren zugesagten Ausgleichsbetrags in Höhe von 230,00 EUR abgegolten.

#### III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von den Beschwerdegegnerinnen 1, 2 und 3 je zu einem Drittel zu tragen.

Berlin, den 21. Oktober 2022

Jürgen Kipp  
Ombudsmann